

Interinstitutionelle Dossiers
Nr. 96/0249 (CNS)
Nr. 96/0250 (CNS)

11901/96

LIMITE

UEM 61

ZWISCHENBERICHT

an den Ausschuß der Ständigen Vertreter

Nr. Vordokument: 11754/96 UEM 59; 11755/96 UEM 60

Nr. Kommissionsvorschlag: 10867/96 UEM 45 KOM(96) 499 endg.

Betr.: - Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über einige Bestimmungen der Einführung des Euro (Rechtsgrundlage: Artikel 235)
- Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Einführung des Euro (Rechtsgrundlage: Artikel 109 I Absatz 4)

EINLEITUNG

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Madrid am 15./16. Dezember 1995 den ECOFIN-Rat ersucht, bis Ende 1996 die technischen Vorarbeiten zur Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Euro abzuschließen.

Die Kommission unterbreitete am 18. Oktober 1996 Vorschläge für Verordnungen des Rates

- über einige Bestimmungen der Einführung des Euro (Rechtsgrundlage: Artikel 235 des Vertrags) bzw.
- über die Einführung des Euro (Rechtsgrundlage: Artikel 109 I Absatz 4 des Vertrags).

Der Grund für die Vorlage zweier getrennter Vorschläge besteht darin, daß eine baldige Annahme des ersten Vorschlags ermöglicht werden soll, mit dem die dringend erforderliche Rechtssicherheit für die Marktteilnehmer in allen Mitgliedstaaten geschaffen werden soll.

Dementsprechend geht es in dem auf Artikel 235 des Vertrags gestützten ersten Vorschlag um die Kontinuität der Verträge, um die Ersetzung des ECU durch den Euro im Verhältnis 1:1 sowie um Umrechnungs- und Rundungsvorschriften.

Der auf Artikel 109 I Absatz 4 des Vertrags gestützte Vorschlag enthält alle sonstigen währungsrechtlichen Bestimmungen, die für die Einführung des Euro als einheitliche Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten erforderlich sind. Diese Verordnung kann nach Artikel 109 I Absatz 4 erst verabschiedet werden, wenn die teilnehmenden Mitgliedstaaten bekannt sind. Bei dieser Verordnung geht es vor allem um die Ersetzung der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten durch den Euro, um Übergangsvorschriften insbesondere über die rechtliche Gleichwertigkeit der Landeswährungen und des Euro und die Umstellung von Schulden sowie um Vorschriften für die Ausgabe von Banknoten und Münzen in Euro.

Das Europäische Parlament und das Europäische Währungsinstitut wurden mit Schreiben vom 5. November um Stellungnahme zu beiden Vorschlägen ersucht.

Die Gruppe "WWU" hat in ihren Sitzungen vom 24./25. Oktober, 4./5. November, 14./15. November und 20./21. November 1996 beide Vorschläge geprüft.

Der Währungsausschuß hat seinerseits in seiner Sitzung vom 19. November 1996 einige noch offene Fragen im Zusammenhang mit beiden Vorschlägen geprüft.

ENTWURF EINER VERORDNUNG AUF DER GRUNDLAGE VON ARTIKEL 235

Vorbehaltlich der sprachlichen Überprüfung und etwaiger Änderungen, die aufgrund der noch ausstehenden Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Europäischen Währungsinstituts vereinbart werden könnten, erzielte die Gruppe Einvernehmen über den in Anlage I wiedergegebenen Text.

ENTWURF EINER VERORDNUNG AUF DER GRUNDLAGE VON ARTIKEL 109 I ABSATZ 4

Die Arbeit der Gruppe findet ihren Niederschlag in der Anlage II zu diesem Dokument, die folgendes enthält:

- eine geänderte Fassung des Vorschlags (die letzten Änderungen wurden unterstrichen), die nach Auffassung des Vorsitzes - von einigen Prüfungsvorbehalten abgesehen - für die Delegationen im großen und ganzen annehmbar ist.
- Fußnoten, in denen auf inhaltliche Vorbehalte hingewiesen wird, die von Delegationen noch aufrechterhalten werden.

Die wichtigsten noch offenen Fragen sind nach Auffassung der Delegationen folgende:

- die rechtliche Frage betreffend die aufgrund von Artikel 109 I Absatz 4 den nichtteilnehmenden Mitgliedstaaten auferlegten Verpflichtungen,
 - die Frage des Endtermins für die Übergangszeit,
 - die Frage, ob das Gleichgewicht zwischen dem Grundsatz der Nichtzwangsausübung ("no compulsion") und der Grundsatz des Nichtverbots ("no prohibition") bei der Verwendung des Euro während der Übergangszeit im Sinne der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates in Madrid gewahrt wird,
 - die Frage, inwieweit den Geschäftsbanken eine Verpflichtung zur Umrechnung auferlegt wird,
 - die Frage, inwieweit und unter welchen Bedingungen die teilnehmenden Mitgliedstaaten die in den Landeswährungen teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgegebenen Schuldtitel auf Euro umstellen dürfen.
-

**Vorschlag für eine
Verordnung des Rates []
über einige Bestimmungen
der Einführung des Euro**

Der Rat der Europäischen Union -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Madrid am 15. und 16. Dezember 1995 bestätigt, daß die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 beginnt, wie dies in Artikel 109 j Absatz 4 des Vertrags festgelegt ist. Für die Zwecke dieser Verordnung werden die Mitgliedstaaten, die nach Artikel 109 k des Vertrags den Euro als die einheitliche Währung einführen, als "teilnehmende Mitgliedstaaten" definiert.
2. Vereinbart wurde ebenfalls, der Europäischen Währung den Namen Euro zu geben. Der spezifische Name "Euro" wird anstelle der Gattungsbezeichnung "ECU" verwendet, die im Vertrag zur Bezugnahme auf die europäische Währungseinheit benutzt wird. Der Euro als Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten wird in hundert Untereinheiten mit dem Namen Cent unterteilt. Der Europäische Rat vertrat ferner die Auffassung, daß die einheitliche Währung in allen Amtssprachen der Europäischen Union unter Berücksichtigung der verschiedenen Alphabete denselben Namen tragen sollte.
3. Eine Verordnung des Rates über die Einführung des Euro wird, sobald die teilnehmenden Mitgliedstaaten bekannt sind, auf der Grundlage von Artikel 109 I Absatz 4 Satz 3 des Vertrags erlassen werden, um den rechtlichen Rahmen für die Verwendung des Euro festzulegen. Am ersten Tag der dritten Stufe legt der Rat gemäß Artikel 109 I Absatz 4 Satz 1 des Vertrags die Umrechnungskurse unwiderruflich fest.
4. Für das Funktionieren des gemeinsamen Marktes und den Übergang zur einheitlichen Währung ist es erforderlich, daß für die Wirtschaftssubjekte in allen Mitgliedstaaten bereits geraume Zeit vor Beginn der dritten Stufe Rechtssicherheit im Hinblick auf bestimmte Aspekte der Einführung des Euro besteht. Diese frühzeitige Rechtssicherheit ermöglicht den Wirtschaftssubjekten eine optimale Vorbereitung.

5. Artikel 109 I Absatz 4 Satz 3, wonach der Rat aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der teilnehmenden Mitgliedstaaten "alle sonstigen Maßnahmen, die für die rasche Einführung der einheitlichen Währung erforderlich sind", treffen kann, steht als Rechtsgrundlage erst zur Verfügung, wenn nach Artikel 109 j Absatz 4 bestätigt worden ist, welche Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllen. Daher muß Artikel 235 als Rechtsgrundlage für den Erlaß der Bestimmungen in Anspruch genommen werden, die aus Gründen der Rechtssicherheit dringend erforderlich sind. Die Verordnung des Rates über einige Bestimmungen der Einführung des Euro sowie die Verordnung des Rates über die Einführung des Euro werden zusammen den rechtlichen Rahmen für den Euro bilden, wobei die Grundsätze für diesen Rahmen vom Europäischen Rat in Madrid vereinbart wurden. Die Einführung des Euro wirkt sich auf die tagtäglich getätigten Geschäfte aller Menschen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten aus. Es sollten außer Maßnahmen der in dieser Verordnung und in der nach Artikel 109 I Absatz 4 Satz 3 zu verabschiedenden Verordnung noch weitere Maßnahmen geprüft werden, um insbesondere für die Verbraucher einen gut austarierten Übergang zu gewährleisten.
6. Die ECU im Sinne von Artikel 109 g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 des Rates wird ab dem 1. Januar 1999 nicht mehr als Währungskorb definiert sein, und der Euro wird zu einer eigenständigen Währung. Die Festlegung von Umrechnungskursen durch den Rat ändert als solche den Außenwert der ECU nicht. Das bedeutet, daß eine ECU in ihrer Zusammensetzung als Korb von Währungen zu einem Euro wird. Die Verordnung (EG) Nr. 3320/94 des Rates wird daher gegenstandslos und ist aufzuheben. Wird in Urkunden auf die ECU Bezug genommen, so gilt die Vermutung, daß die Parteien vereinbart haben, auf die ECU im Sinne von Artikel 109 g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 des Rates Bezug zu nehmen. Diese Vermutung sollte jedoch durch die Berücksichtigung der Absichten der Vertragsparteien widerlegt werden können.
7. Es ist ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz, daß die Einführung einer neuen Währung die Kontinuität von Verträgen und anderen Urkunden nicht berührt. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit ist zu gewährleisten. Der Grundsatz der Kontinuität sollte mit etwaigen Vereinbarungen der Vertragsparteien in bezug auf die Einführung des Euro vereinbar sein. Aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit ist es angezeigt, ausdrücklich zu bestätigen, daß das Prinzip der Fortgeltung von Verträgen und anderen Urkunden auf die Ersetzung ehemaliger nationaler Währungen durch den Euro ebenso Anwendung findet wie auf die Ablösung der ECU im Sinne von Artikel 109 g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 des Rates durch den Euro. Dies bedeutet namentlich, daß bei Festzinsinstrumenten der vom Schuldner zu zahlende nominale Zinssatz durch die Einführung des Euro nicht verändert wird. Die Bestimmungen über Kontinuität können nur dann ihren Zweck, den Wirtschaftssubjekten und insbesondere den Verbrauchern Rechtssicherheit und Transparenz zu bieten, erreichen, wenn sie möglichst bald in Kraft treten.
8. Die Einführung des Euro ändert das Währungsrecht jedes teilnehmenden Mitgliedstaates. Die Anerkennung des Währungsrechts eines Staates ist ein allgemein anerkannter Grundsatz. Die ausdrückliche Bestätigung des Grundsatzes der Kontinuität sollte auch dazu führen, daß die Fortgeltung von Verträgen und anderen Urkunden in der Rechtsprechung dritter Länder anerkannt wird.
9. Der für die Definition von Urkunden verwendete Begriff "Vertrag" bezeichnet alle Arten von Verträgen, und zwar unabhängig von der Art ihres Zustandekommens.

10. Wird der Rat gemäß Artikel 109 I Absatz 4 Satz 1 EG-Vertrag tätig, so legt er lediglich die Umrechnungskurse für einen Euro fest, ausgedrückt in den einzelnen nationalen Währungen der beteiligten Mitgliedstaaten. Diese Umrechnungskurse sind zwischen dem Euro und den nationalen Währungseinheiten sowie zwischen verschiedenen nationalen Währungseinheiten zu verwenden. Bei Umrechnungen zwischen nationalen Währungseinheiten muß ein fester Algorithmus das Ergebnis bestimmen. Die Verwendung inverser Kurse für die Umrechnung würde das Runden von Kursen erfordern und könnte zu erheblichen Ungenauigkeiten führen, insbesondere wenn es sich um hohe Beträge handelt.
11. Die Einführung des Euro erfordert das Runden von Geldbeträgen. Eine frühzeitige Festlegung der Rundungsregeln ist für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes und für rechtzeitig anlaufende Vorbereitungen und einen reibungslosen Übergang zur Wirtschafts- und Währungsunion erforderlich. Rundungspraktiken, die ein höheres Maß an Genauigkeit für Zwischenberechnungen ermöglichen, werden von diesen Regeln nicht berührt.
12. Die Umrechnungskurse sollen mit sechs signifikanten Stellen festgelegt werden, um einen hohen Grad an Genauigkeit bei Umrechnungen zu erreichen. Ein Umrechnungskurs mit sechs signifikanten Stellen ist ein Kurs, der ab der von links gezählt ersten Stelle, die nicht eine Null ist, sechs Ziffern hat.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- "Rechtsinstrumente" Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, Gerichtsurteile, Verträge, einseitige Rechtsgeschäfte, Zahlungsmittel - außer Banknoten und Münzen - sowie sonstige Instrumente mit Rechtswirkung;
- "beteiligte Mitgliedstaaten" die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung entsprechend dem Vertrag übernehmen;
- "Umrechnungskurse" die vom Rat gemäß Artikel 109 I Absatz 4 Satz 1 EG-Vertrag unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurse;
- "nationale Währungseinheiten" die Währungseinheiten der beteiligten Mitgliedstaaten, wie sie am Tage vor Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion bestimmt werden;
- "Euro-Einheit" die Einheit der einheitlichen Währung, die in der Definition der Verordnung des Rates über die Einführung des Euro definiert wird, die am Tage des Beginns der dritten Stufe der WWU in Kraft tritt.

Artikel 2

- (1) Jede Bezugnahme in Rechtsinstrumenten auf die ECU im Sinne des Artikels 109 g EG-Vertrag und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 des Rates wird durch eine Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 Euro für 1 ECU ersetzt. Bezugnahmen in einem Rechtsinstrument auf die ECU, die keine solche Definition enthalten, gelten als Bezugnahme auf die ECU im Sinne des Artikels 109 g EG-Vertrag und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 des Rates, wobei eine solche Vermutung unter Berücksichtigung der Absichten der Parteien widerlegt ist.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 3320/94 des Rates wird aufgehoben.
- (3) Dieser Artikel gilt ab 1. Januar 1999 gemäß dem Beschluß nach Artikel 109 j Absatz 4.

Artikel 3

Die Einführung des Euro bewirkt weder eine Veränderung von Bestimmungen in Rechtsinstrumenten oder eine Schuldbefreiung oder eine Entschuldigung für die Nichterfüllung rechtlicher Verpflichtungen noch gibt sie einer Partei das Recht, ein Rechtsinstrument einseitig zu ändern oder zu beenden. Diese Bestimmungen gilt vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen der Parteien.

Artikel 4

- (1) Die Umrechnungskurse werden als ein Euro, ausgedrückt in den einzelnen nationalen Währungen der beteiligten Mitgliedstaaten festgelegt. Sie werden mit sechs signifikanten Stellen festgelegt.
- (2) Die Umrechnungskurse werden bei Umrechnungen nicht gerundet oder um eine oder mehrere Stellen gekürzt.
- (3) Die Umrechnungskurse werden für Umrechnungen sowohl der Euro-Einheit in nationale Währungseinheiten als auch umgekehrt verwendet. Von den Umrechnungskursen abgeleitete inverse Kurse werden nicht verwendet.
- (4) Geldbeträge, die von einer nationalen Währungseinheit in eine andere umgerechnet werden, werden zunächst in einen auf die Euro-Einheit lautenden Geldbetrag umgerechnet, der auf nicht weniger als drei Dezimalstellen gerundet werden darf, und dann in die andere nationale Währungseinheit umgerechnet. Es dürfen keine anderen Berechnungsmethoden verwendet werden, es sei denn, sie führen zu denselben Ergebnissen.

Artikel 5

Zu zahlende oder zu verbuchende Geldbeträge werden bei einer Rundung, die nach einer Umrechnung in die Euro-Einheit gemäß Artikel 4 erfolgt, auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet. Zu zahlende oder zu verbuchende Geldbeträge, die in eine nationale Währungseinheit umgerechnet werden, werden auf die nächstliegende Untereinheit oder, gibt es keine Untereinheit, auf die nächstliegende Einheit oder entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten auf ein Vielfaches oder einen Bruchteil der Untereinheit oder Einheit der nationalen Währungseinheit auf- oder abgerundet. Führt die Anwendung des Umrechnungskurses zu einem Resultat genau in der Mitte, so wird der Betrag aufgerundet.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

**Vorschlag für eine
Verordnung [] des Rates
über die Einführung des Euro ⁽¹⁾**

Der Rat der Europäischen Union -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 109 I Absatz 4 Satz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dieser Verordnung werden währungsrechtliche Bestimmungen für die Mitgliedstaaten festgelegt, die den Euro einführen. Bestimmungen über die Kontinuität von Verträgen, die Ersetzung von Bezugnahmen auf die ECU in Rechtsinstrumenten durch Bezugnahmen auf den Euro und Rundungsregeln sind bereits in der Verordnung [...] des Rates niedergelegt. Die Einführung des Euro betrifft die Alltagsgeschäfte der gesamten Bevölkerung der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Weitere Maßnahmen, die zu den in der vorliegenden Verordnung sowie in der Verordnung über einige Bestimmungen der Einführung des Euro vorgesehenen Maßnahmen hinzukommen, sollten geprüft werden, damit gewährleistet ist, daß die Umstellung insbesondere für die Verbraucher reibungslos erfolgt.

(2) Der Europäische Rat ist auf seiner Tagung in Madrid am 15. und 16. Dezember 1995 übereingekommen, der Europäischen Währung den Namen Euro zu geben. Der spezifische Name "Euro" wird anstelle der Gattungsbezeichnung "ECU" verwendet, die im EG-Vertrag zur Bezugnahme auf die europäische Währungseinheit benutzt wird. Der Euro als Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten ist in hundert Untereinheiten mit dem Namen "Cent" zu unterteilen. Der Name "Cent" schließt nicht die Verwendung von umgangssprachlichen Abwandlungen in den Mitgliedstaaten aus. Der Europäische Rat hat ferner die Auffassung vertreten, daß die einheitliche Währung in allen Amtssprachen der Europäischen Union unter Berücksichtigung der verschiedenen Alphabete denselben Namen tragen muß.

(1) Allgemeiner Vorbehalt Dänemarks und des Vereinigten Königreichs zur Rechtsgrundlage Artikel 109 I Absatz 4 im Hinblick auf die Verpflichtungen, die sich daraus für die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten ergeben.

(3) Gemäß Artikel 109 I Absatz 4 Satz 3 EG-Vertrag trifft der Rat alle Maßnahmen, die für die rasche Einführung des Euro erforderlich sind, mit Ausnahme der Festlegung der Umrechnungskurse.

(4) Wird ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 109 k Absatz 2 EG-Vertrag zu einem teilnehmenden Mitgliedstaat, so ergreift der Rat gemäß Artikel 109 I Absatz 5 EG-Vertrag die sonstigen Maßnahmen, die für die rasche Einführung des Euro als einheitliche Währung in dem betreffenden Mitgliedstaat erforderlich sind.

(5) Gemäß Artikel 109 I Absatz 4 EG-Vertrag nimmt der Rat am ersten Tag der dritten Stufe die Umrechnungskurse an, die für die Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten unwiderruflich festgelegt und zu denen diese Währungen jeweils durch den Euro ersetzt werden.

(6) Da weder zwischen der Euro-Einheit und den nationalen Währungseinheiten noch zwischen nationalen Währungseinheiten ein Wechselkursrisiko besteht, sollten einschlägige Rechtsvorschriften entsprechend ausgelegt werden.

(7) Der für die Definition von Rechtsinstrumenten verwendete Begriff "Vertrag" bezeichnet Verträge jeglicher Art, ungeachtet der Art und Weise, in der sie geschlossen wurden.

(8) Zur Vorbereitung eines reibungslosen Übergangs auf den Euro bedarf es eines Übergangszeitraums zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Euro an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten tritt, und der Einführung von Euro-Banknoten und Euro-Münzen. In diesem Übergangszeitraum gelten die nationalen Währungseinheiten als Unter-einheiten des Euro. Dadurch werden die Euro-Einheit und die nationalen Währungseinheiten rechtlich gleichwertig.

(9) Gemäß Artikel 109 g des Vertrags sowie gemäß der Verordnung des Rates [...] über einige Bestimmungen der Einführung des Euro ersetzt der Euro ab 1. Januar 1999 die ECU als Rechnungseinheit der Organe der Europäischen Gemeinschaften. Der Euro sollte auch der Europäischen Zentralbank (EZB) und den Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten als Rechnungseinheit dienen. Im Einklang mit den Schlußfolgerungen von Madrid sollte bei den geld- und wechselkurspolitischen Maßnahmen des ESZB der Euro zugrunde gelegt werden. Dies schließt nicht aus, daß die nationalen Zentralbanken insbesondere für ihr Personal und für Zwecke der öffentlichen Verwaltung während der Übergangszeit Konten in ihrer jeweiligen nationalen Währungseinheit führen.

(10) In dem Übergangszeitraum können Verträge, nationale Gesetze und sonstige Rechtsinstrumente sowohl unter Verwendung der Euro-Einheit als auch einer nationalen Währungseinheit begründet werden. Während dieser Übergangszeit sollte keine Bestimmung dieser Verordnung in irgendeiner Weise die Gültigkeit einer Bezugnahme auf eine nationale Währungseinheit in einem Rechtsinstrument beeinträchtigen.

(10a) Sofern nicht anders vereinbart, haben sich die Wirtschaftsakteure an die in einem Rechtsinstrument verwendete Währungsbezeichnung zu halten, wenn sie Handlungen aufgrund dieses Instrumentes ausführen.

(10b) Die Euro-Einheit und die nationalen Währungseinheiten sind als Einheiten derselben Währung zu betrachten. Es muß auch für ein reibungsloses Funktionieren der Zahlungssysteme Sorge getragen werden. Die Bestimmungen für Zahlungen im Wege von Konto-gutschriften hindern die Finanzinstitute nicht daran, in koordinierter Weise auf die Euro-Einheit lautende Zahlungssysteme einzuführen, die während der Übergangszeit eine gemeinsame technische Infrastruktur zur Grundlage haben.

(10c) Im Einklang mit den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates (Madrid, 5. Dezember 1995) werden ab dem 1. Januar 1999 neue handelbare Schuldtitel der öffentlichen Hand von den teilnehmenden Mitgliedstaaten in der Euro-Einheit aufgelegt. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, wo notwendig, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ausstehende Schuldtitel auf die Euro-Einheit umzustellen und die Rechnungseinheit für die operationellen Verfahren organisierter Märkte zu ändern.

(11) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können die Verwendung der Euro-Einheit bei Transaktionen mit dem öffentlichen Sektor gestatten, ihn jedoch nur auf der Basis EG-rechtlicher Vorschriften vorschreiben.

(12) Nach Artikel 105 a EG-Vertrag kann der Rat Maßnahmen erlassen, um Stückelung und technische Merkmale aller Münzen zu harmonisieren.

(13) Banknoten und Münzen bedürfen eines angemessenen Schutzes vor Fälschungen.

(14) Banknoten und Münzen in nationaler Währungseinheit verlieren spätestens sechs Monate nach Ende des Übergangszeitraums die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Aus praktischen Gründen könnte es angezeigt sein, die Euro-Banknoten und Euro-Münzen bereits kurze Zeit vor Ende des Übergangszeitraums einzuführen. Von den Mitgliedstaaten aus Verwaltungsgründen eingeführte Begrenzungen für Zahlungen in Banknoten und Münzen sind mit der den Euro-Banknoten und Euro-Münzen zukommenden Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels nicht unvereinbar, sofern andere rechtliche Mittel für die Begleichung von Geldschulden bestehen.

(15) Nach dem Ende des Übergangszeitraums sind Bezugnahmen auf nationale Währungseinheiten in Rechtsinstrumenten, die am Ende des Übergangszeitraums bestehen, als Bezugnahmen auf den Euro entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Eine physische Anpassung bestehender rechtlicher Instrumente ist hierzu daher nicht notwendig. Die in der Verordnung [...] des Rates festgelegten Rundungsregeln gelten auch für die zum Ende des Übergangszeitraums oder nach dem Übergangszeitraum vorzunehmenden Umrechnungen. Aus Gründen der Klarheit kann es wünschenswert sein, die physische Anpassung durchzuführen, sobald dies angezeigt ist -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Teil 1

DEFINITIONEN

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- "teilnehmende Mitgliedstaaten" die Mitgliedstaaten [Länder A, B ...];
- "Rechtsinstrumente" Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, Gerichtsurteile, Verträge, einseitige Rechtsgeschäfte, Zahlungsmittel - außer Banknoten und Münzen - sowie sonstige Instrumente mit Rechtswirkung;
- "Umrechnungskurs" der vom Rat gemäß Artikel 109 I Absatz 4 Satz 1 EG-Vertrag für jeden teilnehmenden Mitgliedstaat unwiderruflich festgelegte Umrechnungskurs für einen Euro;
- "Euro-Einheit" die Rechnungseinheit im Sinne des Artikels 2 Satz 2;
- "nationale Währungseinheiten" die Währungseinheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten, wie am Tage vor Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion definiert;
- "Übergangszeitraum" der Zeitraum, der am 1. Januar 1999 beginnt und [spätestens am 31. Dezember 2001] ⁽²⁾ endet.

(2) Vorbehalt Deutschlands und des Vereinigten Königreichs gegen den Text in eckigen Klammern. Deutschland hat mit Unterstützung mehrerer Delegationen folgende Fassung vorgeschlagen: "zu dem vom Rat bei der Annahme der vorliegenden Verordnung im Einklang mit dem in Madrid festgelegten Einföhrungsszenario noch zu beschließenden Datum". Es besteht Einvernehmen, daß die eckigen Klammern bis zur förmlichen Annahme der Verordnung bleiben sollen.

Teil II

ERSETZUNG DER WÄHRUNGEN DER TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAATEN DURCH DEN EURO

Artikel 2

Ab 1. Januar 1999 ist die Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Euro. Die Rechnungseinheit ist ein Euro. Ein Euro ist in 100 Cent unterteilt.

Artikel 3

Der Euro tritt zu dem jeweiligen Umrechnungskurs an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Artikel 4

Der Euro ist die Rechnungseinheit der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Teil III

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 5

Die Artikel 6 bis 9 gelten im Übergangszeitraum.

Artikel 6

(1) Der Euro wird auch in die nationalen Währungseinheiten gemäß den Umrechnungskursen unterteilt. Alle Untereinheiten werden beibehalten. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung ist das Währungsrecht der teilnehmenden Mitgliedstaaten weiterhin anzuwenden.

(2) Bezugnahmen in rechtlichen Instrumenten auf eine nationale Währungseinheit sind genauso gültig wie Bezugnahmen auf die Euro-Einheit unter Beachtung der Umrechnungskurse.

Artikel 7

Die Ersetzung der jeweiligen Währung eines jeden teilnehmenden Mitgliedstaats durch den Euro ändert als solche nicht die Denominierung der am Tag der Ersetzung bestehenden Rechtsinstrumente.

Artikel 8 ⁽³⁾

(1) Handlungen, die aufgrund von Rechtsinstrumenten erfolgen, die die Verwendung einer nationalen Währungseinheit vorschreiben bzw. auf diese lauten, werden in dieser nationalen Währungseinheit ausgeführt. Handlungen, die aufgrund von Rechtsinstrumenten erfolgen, die die Verwendung der Euro-Einheit vorschreiben bzw. auf sie lauten, werden in der Euro-Einheit ausgeführt.

(2) Absatz 1 gilt vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen der Parteien.

(3) Vorbehalt Belgiens im Zusammenhang mit seinem (von Luxemburg unterstützten) Antrag, folgenden Absatz einzufügen:
"Alle Rechtsvorschriften, die die Verwendung des Euro einschränken, werden ab 1 Januar 1999 hinfällig."

(3) Abweichend von Absatz 1 kann jeder Betrag, der in der Euro-Einheit oder der nationalen Währungseinheit eines bestimmten Mitgliedstaats denominiert ist und innerhalb dieses Mitgliedstaates durch Gutschrift auf das Konto des Gläubigers zahlbar ist, vom Schuldner entweder in der Euro-Einheit oder in dieser nationalen Währungseinheit gezahlt werden. Der Betrag kann ⁽⁴⁾ dem Konto des Gläubigers in der Denominierung seines Kontos gutgeschrieben werden, wobei Umrechnungen zum jeweiligen Umrechnungskurs erfolgen. ^{(5) (6)}

(4) Abweichend von Absatz 1 kann jeder teilnehmende Mitgliedstaat die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen treffen, damit

- die Emittenten von Schuldtiteln, die in einer nationalen Währungseinheit denominiert sind, die Möglichkeit erhalten, diese auf die Euro-Einheit umzustellen; diese Bestimmung gilt für Schuldverschreibungen und andere Formen verbriefter Verbindlichkeiten, die an den Kapitalmärkten handelbar sind ⁽⁷⁾;
- folgende Einrichtungen die Möglichkeit erhalten, die Rechnungseinheit ihrer operativen Verfahren von einer nationalen Währungseinheit auf die Euro-Einheit umzustellen:
 - a) Märkte, auf denen regelmäßig Handel und Abwicklung von Geschäften mit in Abschnitt B des Anhangs zur Richtlinie 93/22/EWG über Wertpapierdienstleistungen aufgeführten Instrumenten stattfindet;
 - b) Systeme, in denen regelmäßig Zahlungsinstrumente ausgetauscht und abgerechnet werden.

(5) Über Absatz 4 hinausgehende sonstige Vorschriften, die die Verwendung der Euro-Einheit vorschreiben, können von den teilnehmenden Mitgliedstaaten nur gemäß einem Zeitrahmen eingeführt werden, der in gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegt ist. ⁽⁸⁾

-
- (4) Vorbehalte von Belgien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Portugal, Spanien und Österreich im Zusammenhang mit ihrem Antrag, die Wörter "kann ... gutgeschrieben werden" durch "ist ... gutzuschreiben" zu ersetzen.
- (5) Vorbehalt des Vereinigten Königreichs zum Geltungsbereich dieser Bestimmung. Die Niederlande können diesem Absatz zustimmen, sofern er nicht geändert wird.
- (6) Vorbehalt von Österreich und Belgien im Hinblick auf die Erfassung grenzüberschreitender Zahlungen in einer anderen Währung als in Euro während der Übergangszeit und die Streichung oder genauere Bestimmung der Worte "innerhalb dieses Mitgliedstaats" in der dritten Zeile.
- (7) Vorbehalt von Deutschland.
Deutschland und die Kommission haben Entwürfe für diesen Absatz vorgelegt, die noch zu erörtern sind. Die italienische Delegation hat an einem Vorbehalt zur Definition des Begriffs "Verbindlichkeiten" festgehalten.
- (8) Vorbehalt von Belgien, Frankreich und Luxemburg im Zusammenhang mit ihrem Antrag, folgenden Satzteil einzufügen: "für Transaktionen des öffentlichen Sektors".

(6) Nationale Rechtsvorschriften, die eine Aufrechnung, eine Verrechnung oder Techniken gleicher Wirkung gestatten oder vorschreiben, finden auf Geldschulden unabhängig von deren Währungsbezeichnung Anwendung, wenn diese auf Euro oder eine nationale Währungseinheit lautet, wobei Umrechnungen zu den Umrechnungskursen erfolgen. ⁽⁹⁾

Artikel 9

Banknoten und Münzen, die auf eine nationale Währungseinheit lauten, behalten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels innerhalb ihres jeweiligen Gültigkeitsgebietes am Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung.

Teil IV

EURO-BANKNOTEN UND EURO-MÜNZEN

Artikel 10

[Spätestens ab 1. Januar 2002 ⁽¹⁰⁾] setzen die EZB und die Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten auf Euro lautende Banknoten in Umlauf. Unbeschadet des Artikels 15 haben diese Banknoten als einzige in allen diesen Mitgliedstaaten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels.

Artikel 11

[Spätestens ab 1. Januar 2002 ⁽¹⁰⁾] geben die teilnehmenden Mitgliedstaaten Münzen aus, die auf Euro oder Cent lauten und den Bezeichnungen und technischen Merkmalen entsprechen, die der Rat nach Artikel 105 a Absatz 2 Satz 2 EG-Vertrag festlegen kann. Unbeschadet des Artikels 15 haben diese Münzen als einzige in allen diesen Mitgliedstaaten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Mit Ausnahme der ausgebenden Behörde und der Personen, die in den nationalen Rechtsvorschriften des ausgebenden Mitgliedstaats speziell benannt werden, ist niemand verpflichtet, mehr als fünfzig Münzen bei einer einzelnen Zahlung anzunehmen.

(9) Von Schweden und dem Vereinigten Königreich unterstützter Vorbehalt Dänemarks gegen jegliche Verpflichtung, die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 109 I Absatz 4 auferlegt würde.

(10) Vorbehalt von Deutschland und dem Vereinigten Königreich zum Text in eckigen Klammern (vgl. Fußnote 2).

Artikel 12 ⁽¹¹⁾

Die teilnehmenden ⁽¹²⁾ Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Nachahmungen und Fälschungen von Euro-Banknoten und Euro-Münzen angemessen bestraft werden.

Teil V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13

Artikel 14 bis 16 gelten ab Ende des Übergangszeitraums.

Artikel 14

Wird in Rechtsinstrumenten, die am Ende des Übergangszeitraums bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Die in der Verordnung des Rates niedergelegten Rundungsregeln sind anzuwenden.

(11) Vorbehalt Spaniens im Zusammenhang mit seinem Standpunkt zum Fehlen einer Gemeinschaftszuständigkeit für strafrechtliche Sanktionen.

(12) Vorbehalt Belgiens gegen das Wort "teilnehmenden" am Anfang des Satzes.

Artikel 15

(1) Banknoten und Münzen, die auf eine nationale Währungseinheit im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 lauten, behalten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels in dem jeweiligen Gültigkeitsgebiet noch für längstens sechs Monate nach Beendigung des Übergangszeitraums; dieser Zeitraum kann durch nationale Rechtsvorschriften verkürzt werden.

(2) Jeder teilnehmende Staat kann für eine Dauer von bis zu sechs Monaten nach Ende des Übergangszeitraums Regeln für die Verwendung von auf seine nationale Währungseinheit im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 lautende Banknoten und Münzen festlegen sowie alle Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, damit diese Banknoten und Münzen leichter aus dem Verkehr gezogen werden können.

Artikel 16

Gemäß den Gesetzen und Gepflogenheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten tauschen die jeweiligen Ausgeber von Banknoten und Münzen die von ihnen früher ausgegebenen nationalen Banknoten und Münzen weiterhin zum Umrechnungskurs in Euro um.

Teil VI

INKRAFTTRETEN

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. ⁽¹³⁾

(13) Allgemeiner Vorbehalt des Vereinigten Königreichs dagegen, daß nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten Verpflichtungen auferlegt werden (vgl. Fußnote 1).